



MINISTERSTWO
SPRAWIEDLIWOŚCI

www.ms.gov.pl

**INFORMATION ÜBER DIE VORGEHENSWEISE
ZUR BEANTRAGUNG DES ANTRAGS AUF
RÜCKFÜHRUNG EINES IN EINEN ANDEREN
VERTRAGSSTAAT ENTFÜHRTEN KINDES SOWIE
DES ANTRAGS AUF DURCHFÜHRUNG DES
RECHTS AUF PERSÖNLICHEN UMGANG**

**Kinderschutz im Sinne des HAAGER ÜBEREINKOMMENS vom
25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler
Kindesentführung**



EMPFOHLENE VORGEHENSWEISE NACH EINER KINDESENTFÜHRUNG UND/ODER EINEM WIDERRECHTLICHEN ZURÜCKHALTEN EINES KINDES

ANTRAG AUF RÜCKGABE DES KINDES

1. WORIN BESTEHT DER ERSTE SCHRITT?

Im Falle der Kindesentführung und/oder des widerrechtlichen Zurückhaltens eines Kindes ist unverzüglich der Antrag zu stellen.

Wesentlich ist die Einhaltung der in dem Übereinkommen genannten einjährigen Frist zur Antragstellung, die ab dem Zeitpunkt der Kindesentführung und/oder des widerrechtlichen Zurückhaltens des Kindes gezählt wird. Im Falle einer Fristversäumung, kann das Tatgericht die Anordnung der Rückgabe des Kindes verweigern, weil sich das Kind an den neuen Aufenthaltsort angepasst hat.

2. IN WELCHER FORM IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

Empfohlen wird die Stellung des Antrags auf dazu bestimmten Formularen, die auf der folgenden Internetseite zugänglich sind:

<https://www.gov.pl/web/stopuprowadzeniomdzieci/formularze2>

Man kann von einem interaktiven Formular Gebrauch machen und/oder den Antrag als PDF-Datei herunterladen. Der Antrag kann in verschiedenen Sprachfassungen heruntergeladen werden. Im Falle einer Kindesentführung oder einem widerrechtlichen Zurückhalten eines Kindes außerhalb Polens, ist es wichtig, den Antrag in zwei Sprachfassungen zu stellen: in der polnischen Sprachfassung und der Sprachfassung des Landes der Entführung und/oder des widerrechtlichen Zurückhaltens.

Nach polnischem Verfahrensrecht kann der Antrag folgendermaßen unterzeichnet werden:

- von dem Antragsteller persönlich;
- von einem von ihm bestellten Bevollmächtigten, wenn dem Antrag zugleich ein Vollmacht zur Vertretung in diesem Verfahren beigelegt ist;
- wenn der Antrag einer Kindesentführung oder ein widerrechtliches Zurückhalten im Ausland betrifft, wird eine persönliche Unterzeichnung durch den Antragsteller empfohlen.

3. WAS SOLLTE EIN ANTRAG BEINHALTEN?

Im Antrag auf Rückgabe des Kindes ist Folgendes zu beschreiben:

- wann und in welchem Umständen es zu der Kindesentführung oder dem widerrechtlichen Zurückhalten eines Kindes gekommen ist (Datum und Umstände angeben);
- Adresse (soweit bekannt), unter der das Kind sich aufhält, Handynummer des entführenden Elternteils. Wertvoll können auch aus Sozialnetzwerken stammende Daten sein;
- wie die Rückkehr des Kindes zu organisieren ist.

4. WO IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

Der Antrag bezüglich der Kindesentführung und/oder eines widerrechtlichen Zurückhaltens eines Kindes kann in folgender Weise gestellt werden:

- mittels der polnischen Zentralen Behörde; dabei ist das ausgefüllte Dokument zu unterzeichnen und per Post an die folgende Adresse zu schicken:

Ministerstwo Sprawiedliwości

Departament Spraw Rodzinnych i Nieletnich
Wydział Międzynarodowych
Postępowañ Rodzinnych
Aleje Ujazdowskie 11
00-950 Warszawa

- mittels der ausländischen Zentralen Behörde;
- unmittelbar an das Gericht des Orts der Kindesentführung. In Polen sind für die Kindesentführungen ausgewählte Bezirksgerichte (sądy okręgowe) zuständig. Ein Verzeichnis der diesbezüglich zuständigen Gerichte befindet sich auf der folgenden Webseite: <https://www.gov.pl/web/stopuprowadzeniomdzieci/mapa-sadow-specjalistycznych>

DIE POLNISCHE ZENTRALE BEHÖRDE HILFT BEI DER STELLUNG DES ANTRAGS AUF RÜCKGABE DES KINDES. SIE IST ABER NICHT ZUR KOMPLEXEN RECHTSBERATUNG BERECHTIGT.

5. WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ANTRAG BEIZUFÜGEN?

1) eine Vollmacht für die polnische Zentrale Behörde – den Justizminister mit Sitz in Warschau und die Zentrale Behörde im Ausland, in dem das entführte oder widerrechtlich verbrachte Kind sich aufhält (Muster von Vollmachten befinden sich auf der folgenden Webseite:

<https://www.gov.pl/web/stopuprowadzeniomdzieci/formularze-do-pobrania>

In manchen Formularen ist ein Feld „Vollmacht für die Zentrale Behörde“ enthalten;

2) die Geburtsurkunde des Kindes und /oder ein anderes Dokument, anhand dessen die Identität des Kindes festgestellt werden kann;

3) Beweise dafür, dass man antragsberechtigt ist:

- im Falle einer Ehe: eine Heiratsurkunde, Geburtsurkunde des Kindes – am besten eine mehrsprachige Fassung der standesamtlichen Urkunde vorlegen;
- im Falle geschiedener Ehegatten: eine Gerichtsentscheidung, z. B. ein Scheidungsurteil samt Angaben zum Sorgerecht, Aufenthaltsort des Kindes nach der Scheidung etc.;
- im Falle von außerhalb der Ehe Lebenden: Geburtsurkunde des Kindes, Gerichtsentscheidung bezüglich des Sorgerechts, der elterlichen Gewalt, etc.;

4) Beweise für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes vor der Entführung und/oder dem widerrechtlichen Zurückhalten des Kindes – ausgestellt auf Antrag des Antragstellers, z. B. eine Bescheinigung der Schule, des Kindergartens, Meldebestätigung, Bescheinigung vom Arzt etc.;

5) Bilder des Kindes und soweit möglich des entführenden Elternteils;

6) alle anderen bedeutsamen Dokumente, die relevant sein könnten;

7) Vorschriften bezüglich der Gesetzgebung (fügt die antragstellende Zentrale Behörde bei).

Die Unterlagen sollten in die Sprache des Landes der Entführung und/oder des widerrechtlichen Zurückhaltens des Kindes übersetzt werden. Es müssen keine von vereidigten Übersetzern beglaubigte Übersetzungen vorliegen, aber die Übersetzungen müssen verständlich sein. Grundsatz: Ein Dokument in polnischer Sprache entspricht einem Dokument in der Sprache des Landes der Entführung und/oder des widerrechtlichen Zurückhaltens des Kindes.

Die Dokumente können in Kopie beigefügt werden, aber im Falle einer Aufforderung zu ihrer Vorlage durch das Gericht und/oder eines anderen Organs sind die Originale vorzulegen.

DER ANTRAG, ALS AUCH DIE VOLLMACHT FÜR DIE ZENTRALE BEHÖRDE SIND IM ORIGINAL VORZULEGEN UND PER POST ZU SENDEN.

Es besteht auch die Möglichkeit, dem Elternteil, dessen Kind entführt oder widerrechtlich zurückgehalten wird, das Recht auf persönlichen Umgang zu sichern. In einem solchen Fall kann derjenige Elternteil, der dieses Recht infolge der Entführung oder des widerrechtlichen Zurückhaltens nicht realisieren kann, dem Antrag auf Rückgabe des Kindes einen Antrag auf Regelung des Umgangs mit dem Kind im Laufe des Verfahrens beifügen, indem zugleich die Art dieses Umgangs genannt wird. In einem solchen Fall entscheidet das Tatgericht in dem Verfahren in Sachen Kindesentführung, ob dieser Umgang für die Dauer des Verfahrens auf Rückgabe des Kindes gesichert wird, oder auch nicht.

Ein Verfahren in Sachen der Rückführung eines in einen anderen Vertragsstaat entführten Kindes sollte innerhalb folgender Fristen beendet werden: vor dem Gericht erster Instanz und vor dem Berufungsgericht innerhalb von 6 Wochen vor jedem dieser Gerichte.

ÜBER DERARTIGE FÄLLE ENTSCHEIDET IMMER DAS GERICHT DESJENIGEN LANDES, IN WELCHES DAS KIND ENTFÜHRT WURDE.

VORGEHENSWEISE BEI DER ERFORDERLICHKEIT EINER FORMELLEN REGELUNG DES PERSÖNLICHEN UMGANGS MIT DEM KIND AUFGRUND DES ART. 21 DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS

ANTRAG AUF PERSÖNLICHEM UMGANG MIT DEM KIND

1. WORIN BESTEHT DER ERSTE SCHRITT?

Für den Fall, dass das Kind sich in einem anderen Staat aufhält als der Antragsteller, kann der Antrag auf formelle Regelung des persönlichen Umgangs mit dem Kind aufgrund des Haager Übereinkommens gestellt werden.

2. IN WELCHER FORM IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

Empfohlen wird die Stellung des Antrags auf dazu bestimmten Formularen, die auf der folgenden Internetseite zugänglich sind:

<https://www.gov.pl/web/stopuprowadzeniomdzieci/formularze2>

Der Antrag ist in zwei Sprachfassungen zu stellen: in der polnischen Sprachfassung und der Sprachfassung des Landes des Aufenthalts des Kindes. Die Übersetzungen müssen nicht von einem vereidigten Übersetzer angefertigt werden, aber sie müssen klar und verständlich sein.

3. WAS SOLL EIN ANTRAG ENTHALTEN?

In dem Antrag auf persönlichen Umgang ist:

- die Adresse, wo sich das Kind aufhält, anzugeben;
- das Alter des Kindes zu nennen;
- der Verlauf des Umgangs mit dem Kind zu beschreiben (die Art der Ausübung des Umgangs zu nennen);

4. WO IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

Antrag auf Regelung des Umgangsrechts kann an folgende Subjekte gerichtet werden:

- an die Zentrale Behörde – ähnlich wie der Antrag auf Rückgabe des Kindes, oder auch
- direkt an das Gericht des Aufenthaltsorts des Kindes (es ist kein Antrag auf Durchführung des Umgangsrechts aufgrund einer vorher ergangenen Entscheidung).

Dies betrifft Situationen, wenn bisher keine Regelung des Umgangsrechts vorliegt und/oder wenn die Entscheidung, die in dem Land des bisherigen Aufenthalts des Kindes ergangen ist, nicht vollstreckbar ist.

5. WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

- Jeder, dem das Sorgerecht zusteht;
- eine für das Kind nächste Person (Oma, Opa).

6. WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ANTRAG BEIZUFÜGEN?

Ähnlich, wie es bei dem Antrag auf Rückführung eines in einen anderen Vertragsstaat entführten Kindes der Fall war, sind dem Antrag die in Pkt. 5 Unterpunkt: 1, 2, 3, 6 genannten Unterlagen beizufügen und - soweit vorhanden - Beweise dafür, dass die Ausübung des Umgangsrechts unmöglich ist.

7. WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN ANTRAG?

Bei der Regelung des Umgangsrechts eines Kindes, welches sich im Ausland aufhält, entscheidet über den Antrag auf Durchführung des persönlichen Umgangs das Gericht in diesem Land, in dem das Kind sich aufhält. Das Gericht ist nicht an die bisherigen Gerichtsentscheidungen gebunden und kann das Umgangsrecht neu gestalten.

BEI VERFAHREN IN SACHEN DES PERSÖNLICHEN UMGANGS KANN DIE FRIST FÜR DIE ENTSCHEIDUNG WESENTLICH LÄNGER SEIN ALS IN EINEM VERFAHREN IN SACHEN DER ANORDNUNG DER RÜCKGABE DES KINDES. DIE FRIST VON 6 WOCHEN GILT HIER NICHT.

VERFAHRENKOSTEN

Die Antragstellung bei der Zentralen Behörde ist kostenfrei. Die Parteien können jedoch mit den Gerichtskosten, den Kosten der Vertretung, den Mediationskosten, belastet werden, und zwar in dem Fall, in dem den Parteien keine Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

1. ANTRAG AUF PROZESSKOSTENHILFE UND BESTELLUNG EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN

Wenn die Partei nicht im Stande ist die Prozesskosten zu tragen, als auch die Kosten der Bestellung eines Bevollmächtigten in dem Verfahren, kann sie einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von den Prozesskosten und die Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen stellen. In dieser Hinsicht hat jeder Vertragsstaat des Übereinkommens eigene Regelungen.

2. BEVOLLMÄCHTIGTER

In dem Verfahren auf Rückführung eines in einen anderen Vertragsstaat entführten Kindes

vor einem polnischen Gericht muss jede Partei anwaltlich vertreten werden (es besteht ein sog. „Anwaltszwang“). Wenn die Partei selber keinen Bevollmächtigten bestellt hat, dann bestellt ihr das Gericht einen Bevollmächtigten von Amts wegen. Im Falle anderer Staaten ist die Frage des Bevollmächtigten durch die Vorschriften des jeweiligen Staates geregelt.

3. DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER

Während der Verhandlung sorgen die Gerichte für die Teilnahme eines Dolmetschers für diejenigen Parteien, die sich der Amtssprache des jeweiligen Landes, in dem das Verfahren ansässig ist, nicht mächtig sind.

DIE ZENTRALEN BEHÖRDEN NEHMEN AN DER VERHANDLUNG SELBST NICHT TEIL. SIE KÖNNEN ABER BEI DER GEWÄHRLEISTUNG DER PROZESSVERTRETUNG VOR DEM RICHT SOWIE IN MANCHEN LÄNDERN BEI DER DURCHFÜHRUNG DER MEDIATION HELFEN.

MEDIATION

Grenzüberschreitende Mediation ist ein Verfahren, welches von einem Mediator geleitet wird, und zwar in dem Fall, in dem die Parteien ihren Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts in verschiedenen Ländern haben. Ein wesentlicher Vorteil des Mediators ist die Kenntnis der Sprachen beider Parteien und/oder einer gemeinsamen Sprache der Parteien (soweit eine solche existiert). Während der Mediation ist die Teilnahme einer Dolmetschers, der eine freie Kommunikation und die Verständnis der Fachterminologie ermöglichen wird, möglich. Diese Form der Streitbeilegung wird in vielen Ländern immer populärer.

ZU EINER EINVERNEHMLICHEN STREITBEILEGUNG ERMUTIGEN ALLE ZENTRALE, ZENTRALEN BEHÖRDEN, DIE AUFGRUND ART. 10 DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS HANDELN.

Hinsichtlich der Mediation in grenzüberschreitenden Fällen laden wir Sie herzlich dazu ein, sich mit der Internetseite: <https://www.mediacja.gov.pl> oder <https://crossbordermediator.eu/home/country/poland#countries> ertraut zu machen. Mediatoren, die sich mit grenzüberschreitenden Mediationen beschäftigen, sind auf den Verzeichnissen der ständigen Mediatoren, die von den Präsidenten der

Bezirksgerichte (prezesów Sądów Okręgowych) geführt werden, zu suchen. Diese Verzeichnisse sind in den Gerichtsgebäuden sowie auf deren Internetseiten zugänglich. Eins der Mediationszentren, die sich mit der grenzüberschreitenden Mediation beschäftigt, ist das Polnische Mediationszentrum mit Hauptsitz in Warschau. Dessen Außenstellen befinden sich auf dem ganzen Gebiet Polens. Ein Verzeichnis der Mediatoren von PCM, welche entsprechende Qualifikationen und eine entsprechende Ausbildung für eine derartige Mediation besitzen, ist auf den Internetseiten des Zentrums oder der entsprechenden Außenstellen zu finden. Erfahrung auf dem Gebiet grenzüberschreitender Mediation hat auch das Zentrum www.mediatorzy.pl, welches an dem Projekt der interkulturellen Mediation International Mediation Alliance teilnimmt. Darüber hinaus ist dieses Zentrum ein Ansprechpartner der Organisation MiKK e.V. – eines Vereins, welcher sich auf Hilfe und Vermittlung in interkulturellen Konflikten bezüglich des Sorgerechts über Kinder spezialisiert. Ein Mediator, der sich mit grenzüberschreitender Mediation beschäftigt, ist in den Verzeichnissen zu finden, die auf den Internetseiten vieler internationalen Organisationen veröffentlicht werden, z. B. des oben genannten MiKK e.V. <https://www.mikk-ev.de/informationen/informationen/>